

1/SN-155/ME

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. VB-620/69-III/3/88 *125*

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Durchführungsgesetz zum Washingtoner
Artenschutzübereinkommen geändert wird;
Begutachtungsverfahren

Beilagen: 25

Himmelpfortgasse 4 - 8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 51 433 / DW

1215

Sachbearbeiter:

MR Mag. Haslinger

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Z:	<i>68</i> - GE <i>9.88</i>
Datum:	17. SEP. 1988
Verteilt:	<i>18.10.88</i> <i>Je</i>

7. Wien

Das BM. für Finanzen beehrt sich, 25 Ausfertigungen der zum Gegenstand abgegebenen Stellungnahme mit der Bitte um Kenntnisnahme zu übermitteln.

29. September 1988

Für den Bundesminister:

Mag. Haslinger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Wahr

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. VB-620/69-III/3/88

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Durchführungs-
gesetz zum Washingtoner Arten-
schutzübereinkommen geändert
wird; Begutachtungsverfahren

Himmelpfortgasse 4 - 8

Postfach 2

A-1015 Wien

Telefon 51 433 / DW

1215

Sachbearbeiter:

MR Mag. Haslinger

An das

Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten

W i e n

Zu dem mit do. Schreiben vom 14. September 1988, Zl. 21 161/7-I,II/1/88,
übermittelten Entwurf des gegenständlichen Bundesgesetzes nimmt das BM. für
Finanzen wie folgt Stellung:

Gemäß Art. VIII Z 1 des Washingtoner Artenschutzübereinkommens, BGBl.
Nr. 188/1982, treffen die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen zur Durchführung
dieses Übereinkommens und zur Verhinderung eines unter Verletzung dieses Über-
einkommens stattfindenden Handels mit Exemplaren. Dazu gehören Maßnahmen, die

- a) den Handel mit derartigen Exemplaren oder ihren Besitz oder beides ahnden;
- b) die Einziehung derartiger Exemplare oder ihrer Rücksendung an den Ausfuhr-
staat vorsehen.

Insbesondere aus der lit. a des Art. VIII Z 1 des Übereinkommens folgt
nach ho. Ansicht, daß sich die Vertragsparteien nicht nur zur Ahndung der
Einfuhr und der Ausfuhr von unter das Übereinkommen fallenden Exemplaren ver-
pflichtet haben, sondern auch zur Ahndung des Handels mit derartigen Exemplaren
oder des Besitzes derartiger Exemplare, jedenfalls insoweit, als dies zur
Verhinderung eines unter Verletzung dieses Übereinkommens stattfindenden
Handels (nach den Artikeln III, IV und V des Übereinkommens scheint darunter

-2-

allerdings nur die Einfuhr und die Ausfuhr zu fallen) geeignet ist. Darunter fällt die Schaffung eines Tatbestandes, der etwa der Hehlerei im Sinne des § 164 StGB entspricht. Das Durchführungsgesetz zum Artenschutzübereinkommen enthält eine solche Strafvorschrift nicht; es wird vorgeschlagen, das gegenständliche Gesetzesvorhaben zum Anlaß zu nehmen, eine solche Strafbestimmung in das Gesetz aufzunehmen.

Gemäß § 14 des Bundeshaushaltsgesetzes in der geltenden Fassung ist jedem Entwurf eines Bundesgesetzes eine Stellungnahme zu den finanziellen Auswirkungen anzuschließen. Da eine solche dem Entwurf nicht entnommen werden kann, behält sich das ho. Ressort noch eine Äußerung vor.

29. September 1988

Für den Bundesminister:

Mag. Haslinger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

